



An den Grossen Rat

20.5426.02

WSU/P205426

Basel, 3. Februar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2021

Schriftliche Anfrage Luca Urgese betreffend „Beschleunigung von Unternehmensgründungen“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Luca Urgese dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Die Schweiz und besonders der Kanton Basel-Stadt sind in vielen relevanten Standortfaktoren bei der internationalen Spitze zu finden. Dies trägt wesentlich zu einer prosperierenden Wirtschaft bei, was angesichts der Wirtschaftskrise aufgrund von COVID-19 an Bedeutung gewinnt.

Hingegen scheint dies bei der Dauer, die für eine Unternehmensgründung benötigt wird, noch nicht der Fall zu sein.

Je nach Kanton und Auskunftsdiest dauert der gleiche Prozess in der Schweiz mehrere Wochen – womit oft entscheidende Zeit aufgrund bürokratischer Hindernisse verloren geht. Es muss im Interesse der gesamten Gesellschaft sein, dass neue innovative Unternehmen rasch gegründet werden können und möglichst wenig Aufwand für ihre Administration benötigen.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lange dauert eine durchschnittliche Unternehmensgründung in Basel-Stadt?
2. Was wäre im idealen Szenario die kürzest mögliche Dauer?
3. Wo sieht der Regierungsrat Potenzial, um den Prozess zu beschleunigen?
4. Gibt es gesetzliche Hürden, die einer Beschleunigung im Wege stehen?
5. Unter welchen Umständen kann sich der Regierungsrat vorstellen, künftig die Gründung von Unternehmen auf dem elektronischen Weg zu ermöglichen?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie lange dauert eine durchschnittliche Unternehmensgründung in Basel-Stadt?

Eine Unternehmensgründung ist ein Prozess aus mehreren Phasen und Einzelschritten von der Idee hin bis zur amtlichen Anmeldung. Da dieser Vorgang je nach Geschäftsidee und Rechtsform unterschiedlich aufwändig ist, kann auch keine allgemeingültige Aussage zur Dauer einer Unternehmensgründung in Basel-Stadt gemacht werden.

Hinzu kommt, dass der Vorgang einer Unternehmensgründung gesetzlich auf Bundesebene vorgeschrieben und geregelt ist und somit nicht im Zuständigkeitsbereich der kantonalen Verwaltung ist. Die Vorgaben zum Eintragungsverfahren sind im Schweizerischen Obligationenrecht und in

der Handelsregisterverordnung geregelt. Die darin vorgegebenen Schritte dienen zum Schutz der Investoren, Gläubigerinnen und Gesellschafter. Die Basis jeder Gründung sind eine Geschäfts-idee, die Erarbeitung eines Businessplans sowie die Kapitalbeschaffung. Im Kanton Basel-Stadt bieten unter anderen die Basel Area Business & Innovation in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern sowie die Startup Academy Beratungen für angehende Unternehmensgründern an. Sobald die Unternehmensidee ausgereift ist folgt in der nächsten Phase eine allfällige Gründungsberatung durch Advokatur oder Treuhandfirma. Anschliessend sind ein Geschäftskonto für die Hinterlegung des Gründungskapitals bei einer Bank zu eröffnen und - je nach Rechtsform – die Statuten zu bestimmen, eine Revisionsstelle zu benennen und die Vorbereitung und Durchführung der Gründungsversammlung mit einem Notar oder einer Notarin zu organisieren. Gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts muss die Gründung von Kapitalgesellschaften öffentlich beurkundet werden.

Der Eintrag ins Handelsregister ist ein wichtiger Teil des Prozesses, da damit die Gesellschaft konstituiert ist und eine Rechtspersönlichkeit erlangt. Von der Eintragungspflicht ins Handelsregister befreit sind die Gründung eines Einzelunternehmens, wenn der Jahresumsatz 100'000 Franken nicht übersteigt und die Gründung einer einfachen Gesellschaft. Im Normalfall werden bei diesem Schritt über 90% der Gründungsgeschäfte innerhalb von maximal drei Arbeitstagen erledigt - durch Registrierung bei Mängelfreiheit oder Rückmeldung an die Gründerinnen oder Gründer bei Mangelhaftigkeit. Bei Einzelunternehmen kann eine Gründung innerhalb eines Tages erfolgen.

Nach der Anmeldung folgt die elektronische Übermittlung der vom Handelsregisteramt registrierten Unternehmensdaten an das Bundesamt für Justiz und von diesem an das Staatssekretariat für Wirtschaft zur anschliessenden Publikation im Schweizerischen Handelsblatt. Je nach Rechtsform gilt für die Rechtswirksamkeit einer Unternehmensgründung erst dieses Publikationsdatum. Danach erfolgt die Einholung der für die Ausübung der Unternebenstätigkeit allfällig notwendigen Bewilligungen.

2. *Was wäre im idealen Szenario die kürzest mögliche Dauer?*

Wie lange die Gründung eines Unternehmens dauert, hängt im Wesentlichen davon ab, ob die gesetzlichen Anforderungen für eine Gründung erfüllt sind oder nicht. Die Gründung von Kapitalgesellschaften erfordert in der Regel mehr Zeit als die Gründung von Personengesellschaften, da zusätzliche gesetzliche Bestimmungen zu erfüllen sind. Bei Personengesellschaften kann bei Vorliegen sämtlicher erforderlichen Dokumente die Gründung innerhalb eines Arbeitstages erfolgen.

3. *Wo sieht der Regierungsrat Potenzial, um den Prozess zu beschleunigen?*

Da das Vorgehen einer Unternehmensgründung auf Bundesebene vorgeschrieben ist und die einzelnen Schritte zwingend zu durchlaufen sind, ist eine Beschleunigung des Prozesses nur begrenzt möglich bzw. geht mit der allgemeinen Digitalisierung rechtlicher Prozessschritte einher.

Eine Vereinfachung des Prozesses bietet das seit November 2017 bestehende und vom SECO lancierte Onlineportal EasyGov. Auf der Plattform kann ein Unternehmen online gegründet und der Kontakt zu den relevanten Ämtern hergestellt werden. Das Ziel des Angebotes ist es, Unternehmen die obligatorischen administrativen Prozesse zu erleichtern.

4. *Gibt es gesetzliche Hürden, die einer Beschleunigung im Wege stehen?*

Die gesetzlichen Vorgaben sind so austariert, dass Gründerinnen und Gründer innert nützlicher Frist mit ihrem Unternehmen starten, aber auch Missbräuche verhindert werden können. Eine wichtige Rolle nimmt dabei die öffentliche Urkunde ein – als strengste Formvorschrift im Gesellschaftsrecht.

Positive Auswirkungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft würden sich eventuell durch die Digitalisierung der öffentlichen Urkunde ergeben. Eine öffentliche Urkunde muss nach gelgendem Recht stets in Papierform erstellt werden. Lediglich eine Ausfertigung davon kann in elektronischer Form erfolgen.

Um mit der fortschreitenden Digitalisierung Schritt halten zu können, hat der Bundesrat per Anfang 2019 den Vorentwurf des EÖBG (Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen) in die Vernehmlassung geschickt mit der Zielsetzung, künftig eine elektronische Originalurkunde erstellen zu können. Zum Verfahren zur Erstellung der elektronischen öffentlichen Urkunde sind noch einige Fragen offen. Die angestrebten Änderungen könnten eine komplett digitale Unternehmensgründung von Kapitalgesellschaften ermöglichen.

5. *Unter welchen Umständen kann sich der Regierungsrat vorstellen, künftig die Gründung von Unternehmen auf dem elektronischen Weg zu ermöglichen?*

Eine Unternehmensgründung auf elektronischem Weg ist bereits heute möglich. Über die Plattform EasyGov können Personengesellschaften online gegründet werden. Bei Kapitalgesellschaften wird via EasyGov die Gründung in Form eines Auftrages an das Notariat vorbereitet. Bei Gründung einer AG oder GmbH ist zusätzlich die öffentliche Beurkundung bei einer Notarin oder Notar vor Ort notwendig. Ob in Zukunft die Gründung einer Kapitalgesellschaft vollständig online erfolgen kann, hängt von der nationalen Gesetzgebung in Sachen elektronische öffentliche Beurkundung ab.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin